

An das
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege
z. H. Frau Mag.^a [REDACTED]
Mießtaler Straße 1
9020 Klagenfurt am Wörthersee
per E-Mail: [REDACTED]

Nachrichtlich: Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, Verfassungsdienst

Zu Zahl: 05-PW-ALL-104794/2026-3

Steinach am Brenner, 17. August 2026

Betreff: Antrag auf Erlassung eines Bescheides gemäß § 11 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG), BGBl. I Nr. 5/2024 — Informationsbegehren vom 23. Juli 2026 betreffend die Förderung der mobilen Pflege und Betreuung in Kärnten; Ihre Beantwortung vom 10. August 2026

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Mag.^a [REDACTED]

I. Sachverhalt

Mit Informationsbegehren vom 23. Juli 2026 hat die Antragstellerin gemäß § 7 IFG Zugang zu zehn näher bezeichneten Informationspunkten (A.1 bis A.5, B.6 bis B.8, C.9 und C.10) betreffend die Förderung der mobilen Pflege und Betreuung in Kärnten beantragt. Mit Schreiben der Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege vom 10. August 2026, Zahl 05-PW-ALL-104794/2026-3, wurde dem Begehren teilweise entsprochen; für die übermittelten Unterlagen (Anhänge 1 bis 25) wird ausdrücklich gedankt.

Mehreren Punkten des Begehrens wurde jedoch nicht oder nicht vollständig entsprochen. Bereits im Informationsbegehren wurde für den Fall der gänzlichen oder teilweisen Nichterteilung der Informationen die Erlassung eines Bescheides beantragt. Dieser Antrag wird hiermit ausdrücklich aufrechterhalten und wie folgt konkretisiert.

II. Nicht bzw. nicht vollständig erledigte Punkte

1. Punkt A.4 — Ansuchen Dritter auf Aufnahme in das Fördersystem seit 1. Jänner 2016

Die Beantwortung beschränkt sich auf die Mitteilung, eine „Liste“ sämtlicher Ansuchen sei nicht vorhanden und die Erstellung einer neuen Gesamtauswertung sei vom IFG nicht umfasst. Beantragt war jedoch nicht die Erstellung einer Liste, sondern der Zugang zu den seit 1. Jänner 2016 gestellten Ansuchen Dritter und deren Erledigungen samt Ablehnungsgründen in anonymisierter Form. Die einzelnen Ansuchen und die dazu ergangenen Erledigungen sind als Aktenbestandteile vorhandene Aufzeichnungen und damit Informationen im Sinne des § 2 Abs. 1 IFG. Ihre Herausgabe — erforderlichenfalls in teilgeschwärtzter Form gemäß § 9 in Verbindung mit § 6 IFG — erfordert keine Neuerstellung von Informationen, sondern lediglich die Ausfolgung vorhandener Dokumente.

2. Punkt A.5 (erster Teil) — Kalkulationsgrundlagen der Stundensätze

Mitgeteilt wurde, Kalkulationsgrundlagen lägen „in der Behörde nicht vor“; zugleich wurde ausgeführt, die Stundensätze seien gemäß § 34 Abs. 3 K-PBG „unter Heranziehung eines

externen Experten“ mit den Trägern verhandelt worden. Im Auftrag des Landes erstellte oder ihm übermittelte Unterlagen (insbesondere Berechnungen, Gutachten und Verhandlungsgrundlagen des beigezogenen Experten) sind dem Wirkungsbereich des Landes zuzurechnende bzw. für das Land verfügbare Informationen. Um Zugang zu diesen Unterlagen wird ersucht; hilfsweise wird die bescheidmäßige Feststellung beantragt, dass derartige Unterlagen beim Land nicht vorhanden und für das Land nicht verfügbar sind.

3. Punkt A.5 (zweiter Teil) — Jährliche Auszahlungsbeträge pro Anbieter 2021 bis 2026

Unbeantwortet blieb der Teil des Punktes 5, der die jährlichen Förder- bzw. Ausgleichsbeträge pro Anbieter für die Jahre 2021 bis 2026 betrifft. Der Hinweis, es flössen „keine Förderungen bzw. Ausgleichsbeträge an die Träger“, geht am Begehren vorbei: Nach dem übermittelten Vertragsmuster (Anhang 25) verrechnen die Leistungserbringer monatlich elektronisch gegenüber dem Land Kärnten; die daraus resultierenden jährlichen Auszahlungssummen des Landes je Leistungserbringer sind im Rechnungswesen des Landes vorhandene, elektronisch abfragbare Aufzeichnungen im Sinne des § 2 Abs. 1 IFG. Deren Bekanntgabe stellt keine „neue Gesamtauswertung“ dar. Das Begehren wird insoweit klargestellt und umfasst — terminologieneutral — sämtliche im Wege der Direktverrechnung an die einzelnen Leistungserbringer ausbezahlten Jahresbeträge der Jahre 2021 bis 2026, aufgeschlüsselt je Leistungserbringer und Jahr.

4. Punkte B.7, B.8, C.9 und C.10 — Beschränkung der Beantwortung auf die Abteilung 5

Die Beantwortung dieser Punkte beschränkt sich jeweils auf die Feststellung, derartige Unterlagen lägen „der Abteilung 5“ nicht vor. Informationspflichtige Stelle ist jedoch das Land Kärnten bzw. das Amt der Kärntner Landesregierung als solches, nicht eine einzelne Organisationseinheit. Das Begehren war überdies an die Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, Verfassungsdienst als rechtskoordinierende Stelle gerichtet und mit dem Ersuchen um interne Weiterleitung (§ 6 AVG) verbunden.

Es wird daher ersucht, die Punkte 7 bis 10 auch hinsichtlich der übrigen in Betracht kommenden Organisationseinheiten des Amtes der Kärntner Landesregierung (insbesondere Abteilung 1 – Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst sowie der für Finanzangelegenheiten zuständigen Abteilung) zu erledigen. Sollten die begehrten Informationen — insbesondere Betrauungsakte, vorab festgelegte Parameter für die Berechnung der Ausgleichsleistungen und Veröffentlichungen nach Art. 7 des Beschlusses 2012/21/EU (Punkt 9) sowie interne Prüfvermerke, Rechtsgutachten, allfällige Notifizierungen und Beiträge des Landes Kärnten zu den DAWI-Berichten Österreichs gemäß Art. 9 des Beschlusses 2012/21/EU (Punkt 10) — landesweit nicht vorhanden sein, wird um ausdrückliche Bestätigung für das gesamte Amt der Kärntner Landesregierung bzw. um bescheidmäßige Absprache hierüber ersucht.

III. Anträge

Die Antragstellerin stellt daher die **Anträge**, das Amt der Kärntner Landesregierung möge

- 1.** den Zugang zu den unter Punkt II.1 bis II.4 bezeichneten Informationen — erforderlichenfalls in teilgeschwärzter Form (§ 9 in Verbindung mit § 6 IFG) — gewähren;
- 2.** *in eventu* über die gänzliche bzw. teilweise Nichterteilung der Informationen gemäß § 11 Abs. 1 IFG binnen der gesetzlichen Frist von zwei Monaten einen Bescheid nach den Vorschriften des AVG erlassen.

Um elektronische Erledigung und Zustellung an **office@tomderry.com** wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

für die TOM & DERRY OG (Antragstellerin)